Die Schwellköpp in de Fassenacht
gehör'n zu Meenz wie's singt und lacht.

SchwellKopp-Träscher-Club e.V. Mainz
...wo Tradition Gewicht hat!

Bilderausstellung „100 Jahre Meenzer Schwellköpp“

§ 1 Veranstalter und Gegenstand

Veranstalter der Bilderausstellung und Verkäufer der zum Verkauf angebotenen Werke ist der

SchwellKopp Träscher Club e. V. Mainz (SKTC)

Geschäftsstelle:
c/o Gilbert Korte
Winzerstraße 11
55283 Nierstein

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Vorsitzender: Gilbert Korte
Vorsitzender: Stefan Fredrich
Schriftführer: Peter Lonnes

Die angebotenen Werke wurden dem SKTC von den beteiligten Künstlerinnen, Künstlern und Fotografen für den Benefizzweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Nach Angaben des Veranstalters befinden sich die Werke im Eigentum des SKTC und werden durch diesen verkauft beziehungsweise versteigert.

Die Erlöse dienen dem Benefizzweck der Ausstellung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den persönlichen Erwerb von Kunstwerken, Zeichnungen, Fotografien und sonstigen Arbeiten im Rahmen der Bilderausstellung „100 Jahre Meenzer Schwellköpp“.

Die Ausstellung findet vom 7. bis 28. November 2026 im un|ser|eins, Augustinerstraße 55, 55116 Mainz, statt.

Ein Erwerb kann erfolgen durch:

1. Unmittelbaren Kauf vor Ort zu einem ausgewiesenen Verkaufspreis.

2. Teilnahme an der Versteigerung vor Ort im Rahmen der Finissage am 28. November 2026.

Die Internetseite und der Ausstellungskatalog dienen ausschließlich der Information und Präsentation.

Ein Onlineverkauf oder die Abgabe von Onlinegeboten ist nicht vorgesehen.

§ 3 Beschreibung und Zustand der Werke

Die angebotenen Werke umfassen insbesondere Originale, Zeichnungen, Fotografien und Reproduktionen auf unterschiedlichen Materialien.

Angaben zu Künstlern, Titeln, Techniken, Maßen und sonstigen Eigenschaften erfolgen nach bestem Wissen.

Die Werke können während der Ausstellung persönlich besichtigt werden.

Die Werke werden grundsätzlich gerahmt angeboten, soweit beim jeweiligen Werk nichts anderes angegeben ist.

Alters-, material- oder herstellungsbedingte Besonderheiten und Gebrauchsspuren können vorhanden sein. Bekannte wesentliche Besonderheiten werden bei der Beschreibung berücksichtigt.

§ 4 Unmittelbarer Verkauf vor Ort

Die Bezahlung sämtlicher vor Ort gekaufter oder ersteigerter Werke erfolgt ausschließlich in bar. Bei einem Direktverkauf ist der ausgewiesene Verkaufspreis, bei einer Versteigerung der Zuschlagspreis maßgeblich.

Die vollständige Barzahlung ist unmittelbar nach Kaufabschluss beziehungsweise Zuschlag zu leisten. Die Übergabe des Werkes erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung und frühestens nach Ende der Ausstellung.

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Werk im Eigentum des SKTC.

§ 5 Versteigerung im Rahmen der Finissage

Am 28. November 2026 findet im Rahmen der Finissage eine Versteigerung ausgewählter, hierfür vorgesehener Werke im un|ser|eins statt.

Die Versteigerung wird ausschließlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Eine Teilnahme durch Onlinegebote ist ausgeschlossen.

Vor Beginn der Versteigerung werden die zur Versteigerung vorgesehenen Werke sowie die maßgeblichen Versteigerungsmodalitäten bekannt gegeben.

Die Leitung der Versteigerung ruft die einzelnen Werke auf und nimmt die Gebote der anwesenden Bieterinnen und Bieter entgegen.

Ein Kaufvertrag kommt gemäß § 156 BGB erst durch Erteilung des Zuschlags zustande.

Ein Gebot erlischt, wenn ein höheres Gebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Zuschlag beendet wird.

Mit dem Zuschlag ist die erfolgreiche Bieterin beziehungsweise der erfolgreiche Bieter zur Zahlung des Zuschlagspreises verpflichtet.

Die gesetzlichen Rechte der Käuferinnen und Käufer bleiben unberührt.

§ 6 Gebote und Zuschlag

Die Gebote werden während der Versteigerung persönlich und für die Versteigerungsleitung erkennbar abgegeben.

Die Versteigerungsleitung entscheidet über die ordnungsgemäße Annahme der Gebote und erteilt den Zuschlag.

Bei Unklarheiten über die Abgabe oder Zuordnung eines Gebots wird die Situation vor einem Zuschlag geklärt.

Ein Werk kann ohne Zuschlag bleiben, insbesondere wenn ein vorab bekannt gegebener Mindestpreis nicht erreicht wird.

Der zugeschlagene Betrag ist der verbindliche Kaufpreis, soweit vor Beginn der Versteigerung keine ausdrücklich ausgewiesenen zusätzlichen Kosten bekannt gegeben wurden.

§ 7 Zahlung und Eigentumsübergang

Die Bezahlung sämtlicher vor Ort gekaufter oder ersteigerter Werke erfolgt ausschließlich in bar. Bei einem Direktverkauf ist der ausgewiesene Verkaufspreis, bei einer Versteigerung der Zuschlagspreis maßgeblich.

Die vollständige Barzahlung ist unmittelbar nach Kaufabschluss beziehungsweise Zuschlag zu leisten. Die Übergabe des Werkes erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung und frühestens nach Ende der Ausstellung.

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Werk im Eigentum des SKTC.

§ 8 Verbleib der Werke in der Ausstellung

Während der Ausstellung verkaufte Werke bleiben bis zum Ende der Ausstellung am 28. November 2026 im un|ser|eins.

Eine vorzeitige Herausgabe ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Finissage ersteigerte Werke können nach Ende der Ausstellung und vollständiger Bezahlung entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten übergeben werden.

§ 9 Abholung

Gekaufte beziehungsweise ersteigerte Werke können nach Ausstellungsende nach Absprache abgeholt werden.

Ort und Zeitpunkt der Abholung werden individuell vereinbart.

Bei der Abholung kann ein geeigneter Kauf- oder Zuschlagsnachweis verlangt werden.

Die Abholung durch bevollmächtigte Dritte ist nach vorheriger Absprache möglich.

§ 10 Nichtzahlung und Nichtabholung

Wird ein gekaufter oder ersteigerter Gegenstand trotz vereinbarter Fälligkeit nicht bezahlt, kann der SKTC nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Zahlungsfrist setzen und gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Wird ein bereits bezahltes Werk nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, nimmt der SKTC Kontakt mit der Käuferin beziehungsweise dem Käufer auf, um eine Abholung oder einen Versand zu vereinbaren.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der verkauften und versteigerten Werke gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Bei persönlich vor Ort abgeschlossenen Kaufverträgen besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht allein aufgrund eines späteren Meinungswechsels.

Ein allgemeiner Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch mangelfreier Werke besteht nicht, soweit ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Der SKTC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des SKTC, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 12 Urheberrechte

Mit dem Kauf oder der Ersteigerung eines Werkes wird ausschließlich das Eigentum am körperlichen Werk übertragen.

Urheberrechte und sonstige Verwertungsrechte verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Verkaufs, der Versteigerung, der Zahlungsabwicklung sowie der Übergabe oder des Versands erforderlich ist.

Ergänzend gelten die Datenschutzinformationen des SKTC unter https://dsgvo.schwellkopp.de.

§ 14 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die gesetzlichen Rechte der Käuferinnen und Käufer bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 2. November 2026